



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: alexandra.lust@sozialministerium.at

Auskunft:
[Dr. Martina Jutz](#)
T +43 5574 511 20220

Zahl: PrsG-412-55/BG-90
Bregenz, am [03.07.2019](#)

Betreff: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufes-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz);
2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung - OTA-AV) erlassen und die MAB-Ausbildungsverordnung - MAB-AV geändert wird;
allgemeines Begutachtungsverfahren und Begutachtungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 6. Mai 2019, GZ: BMASGK-92250/0028-IX/A/2/2019](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff unter 1. genannten Gesetzesentwurf werden keine Einwendungen erhoben.

Zu dem im Betreff unter 2. genannten Verordnungsentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1, §§ 29 – 33:

Im § 29 Abs. 1 wird normiert, dass die kommissionelle Abschlussprüfung der Ausbildung der Operationstechnischen Assistenz folgende drei Lernfelder umfasst:

1. Infektionslehre, Hygiene und Sterilgutversorgung,
2. Arbeitsprozesse und –aufgaben im OP sowie in der Endoskopie und

3. Operationstechnik einschließlich chirurgische Spezialfächer sowie spezielle Instrumentenkunde.

Wird – so § 32 Abs. 1 – mindestens ein Lernfeld der kommissionellen Abschlussprüfung von der Prüfungskommission mit „nicht genügend“ beurteilt, darf die kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission wiederholt werden. Aufgrund dieses Wortlautes sind sämtliche drei Lernfelder Teil der Wiederholungsmöglichkeit der kommissionellen Abschlussprüfung, auch wenn nur eines der drei Lernfelder mit „nicht genügend“ beurteilt wurde. Es sollte jedoch nur jenes Lernfeld Gegenstand der Wiederholungsprüfung sein, das bei der kommissionellen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt wurde (bzw. die mit „nicht genügend“ beurteilten Lernfelder).

Im § 33 Abs. 1 wird die letzte Wiederholungsmöglichkeit der kommissionellen Abschlussprüfung geregelt, falls die Wiederholung in einem oder beiden Lernfeldern zu einer „nicht genügenden“ Beurteilung geführt hat. Da die kommissionelle Abschlussprüfung jedoch aus drei Lernfeldern besteht und auch die Wiederholungsmöglichkeit (nach dem derzeitigen Wortlaut von § 32 Abs. 1) alle drei Lernfelder betrifft, ist es möglich, dass nicht nur ein oder zwei Lernfelder mit „nicht genügend“ beurteilt werden, sondern alle drei Lernfelder. § 33 Abs. 1 sollte daher entsprechend geändert werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
5. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
7. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
8. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
10. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
11. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
12. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
13. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
14. Abt. Soziales und Integration (IVa), Intern
15. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
16. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
17. Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at
18. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>